

**Distr@I – Förderprogramm
Digitalisierung stärken – Transfer leben**

Merkblatt zur Förderlinie 1: Machbarkeitsstudien für digitale Innovationsprojekte

Machbarkeitsstudien sind wichtige Instrumente des Projektmanagements. Sie dienen insbesondere zur Vorbereitung von digitalen Innovationsprojekten oder zur unabhängigen Analyse von Sachverhalten. Sie tragen dazu bei, eine Entscheidungsgrundlage über die technische Durchführbarkeit eines Digitalisierungsprojektes zu schaffen und mögliche Risiken zu identifizieren. Anhand von Machbarkeitsstudien können die Projektplanung von komplexen Vorhaben strukturiert und die Erfolgsaussichten verbessert werden.

Fördergegenstand

Gefördert werden Tätigkeiten zur Bewertung und Analyse des Potenzials, der Risiken oder der Strukturierung eines Innovationsvorhabens im digitalen Kontext, die den Stand der Technik signifikant erhöhen. Ziel dabei ist, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern. Dies umfasst die Analyse der für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Ressourcen und Erfolgsaussichten mit besonderem Fokus auf der technischen Machbarkeit des Digitalisierungsprojektes. Reine Marktanalysen bzw. Untersuchungen zum Marktpotenzial sind nicht Gegenstand der Förderung. Investitionen sind von einer Förderung ausgenommen.

Machbarkeitsstudien werden in der Regel als Einzelvorhaben gefördert und können auch als Verbundvorhaben, in denen mehrere Akteure kooperieren, durchgeführt werden.

Förderziel

Das Ziel einer Machbarkeitsstudie ist insbesondere der Proof of Concept oder die Ausarbeitung einer Entscheidungsgrundlage über die technische Durchführbarkeit von neuen digitalen Innovationsprojekten. Dabei sollen verschiedene Perspektiven für alternative Lösungswege eingenommen werden. Eigene Untersuchungen und Recherchen sowie Expertenbefragungen liefern die Grundlagen für eine strukturierte Projektplanung. Aus den Ergebnissen der Untersuchung sollen wirtschaftliche, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Handlungsfelder und Handlungsmöglichkeiten ableitbar werden. Die Studien können der Vorbereitung von Innovationsprojekten bei der EU, dem Bund und im Land dienen. Ein Anspruch auf Förderung kann nicht abgeleitet werden. Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie kann auch der negative Machbarkeitsnachweis sein.

Als abgeschlossenes Produkt einer Förderung soll die Machbarkeitsstudie nach Abschluss veröffentlicht und verbreitet werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebssitz oder Betriebsstätte in Hessen, die bereits operativ am Markt tätig sind sowie hessische Hochschulen und hessische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Art und Umfang der Förderung

Zuwendungsfähige Ausgaben für Machbarkeitsstudien können mit anteiligen Zuschüssen in Höhe von bis zu 100.000 Euro (Förderquote max. 50 %) aus Landesmitteln gefördert werden. Die Laufzeit der Förderung von Machbarkeitsstudien ist auf 12 Monate begrenzt.

Zuwendungsfähig sind die direkten Personalausgaben sowie Sachausgaben, soweit und solange sie für das Vorhaben eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den direkten Personalausgaben sind die Gemeinkosten pauschal zuwendungsfähig, wobei 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben als förderfähige Gemeinkosten anerkannt werden. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen. Reisekosten werden als Bestandteil der Gemeinkosten berücksichtigt und sind nicht zusätzlich zuwendungsfähig.

Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung sind, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig.

Das Vorhaben ist in Hessen durchzuführen, die Mittel sind in Hessen einzusetzen.

Antrags- und Förderverfahren

Ein Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Das Antragsverfahren ist einstufig.

Das Antragsverfahren beginnt mit der elektronischen Einreichung einer Projektbeschreibung im Fachreferat. Das Fachreferat stellt für die Projektbeschreibung eine Gliederung zur Verfügung (siehe Kontakt & Beratung). Damit die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden kann, sollen im Rahmen der Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte verständlich und so konkret wie möglich dargestellt werden. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Die Projektbeschreibung wird auf Vollständigkeit und inhaltliche Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien (s. u.) geprüft und einem Beratungsgremium zur Diskussion vorgelegt. Im positiven Fall wird eine Förderempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig zur Projektbeschreibung ist bei der WIBank ein Antrag für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen. Die Anträge stehen auf der WIBank-Website (siehe Kontakt & Beratung) bereit.

Nach einer Förderempfehlung und erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Während der Projektlaufzeit können Fördermittel bei der WIBank abgerufen werden. Nach Ablauf eines Haushaltjahres ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel anhand prüfbarer Belege zu erbringen.

Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie ist diese in digitaler Schriftform (inkl. Grafiken, Tabellen und Anhänge) vorzulegen.

Das Projekt wird am Ende auf Basis der eingereichten Machbarkeitsstudie evaluiert. (Abschlussevaluierung). Die notwendigen Informationen und Unterlagen werden frühzeitig vom Fachreferat bereitgestellt.

Bewertungskriterien

Die Vorhaben werden nach einem standardisierten Schema anhand der Antragsunterlagen in folgenden Kategorien bewertet:

- Darstellung der Innovation und Ausgangslage
- Darstellung der Inhalte und Ziele
- Darstellung der Akteure und der Kompetenzen
- Darstellung des Marktpotentials und Wettbewerbs
- Darstellung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit
- Darstellung der Nachhaltigkeitspotentiale

Fördergrundlagen

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung digitaler Technologien und Innovationen vom 20. September 2021 (StAnz. 38/2021, S. 1174)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017
- Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) §23 und §44 und Anlage 2 zu § 44 (ANBest-P)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen; Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Kontakt und Beratung

Vor Beginn eines Vorhabens können **fachliche Fragen** mit den Ansprechpersonen im Fachreferat geklärt werden.

Die Kontaktdaten, die **Gliederungshilfe für die Projektbeschreibung** und ein Strukturierungsvorschlag für eine Studie sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://digitales.hessen.de/>

Formale Fragen zur Förderung können mit den Ansprechpersonen in der WIBank besprochen werden.

Die Kontaktdaten sowie der **formale Antrag** auf Förderung sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.wibank.de/>